

Ämliche Bekanntmachung der Stadt Goldberg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Lebensmittelmarkt auf dem Gelände Rohlacks Kuhle“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Goldberg hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 10 „Lebensmittelmarkt auf dem Gelände Rohlacks Kuhle“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, gelegen nordwestlich der Güstrower Straße (Bundesstraße 192) und südöstlich der Walter-Husemann-Schule, umfassend die Flurstücke 95/4 (teilw.), 109/27 (teilw.) und 153/1 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Goldberg, ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung, wird im Amt Goldberg-Mildenitz, Bauamt, Raiffeisenstraße 4, Goldberg, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar montags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, dienstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 zugrunde liegende DIN-Vorschrift 18005 Teil 1 und 2 „Schallschutz im Städtebau“ sowie die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, können im Bauamt, Zimmer 6, des Amtes Goldberg-Mildenitz, Raiffeisenstraße 4, Goldberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

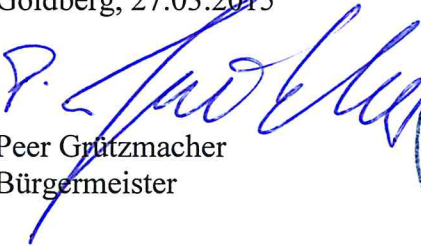
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 schriftlich gegenüber der Stadt Goldberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Goldberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Goldberg, 27.03.2015



Peer Grützmaker
Bürgermeister



Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Lebensmittelmarkt auf dem Gelände Rohlacks Kuhle"

